

Rechtsformvergleich GmbH und GmbH & Co. KG

Die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft“ ist zu einem Trendsetter geworden. Aber in welchen Bereichen hat sie die Nase im Vergleich mit der GmbH wirklich vorn? Hier erfahren Sie die wichtigsten Unterschiede.

Von: Michael Heldens, Steuerberater, Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.)



In den 1980er Jahren war die GmbH die beliebteste Rechtsform unter den Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung. Vor ein paar Jahren wechselte der Trend zur GmbH & Co. KG. Dies beruhte zum einen darauf, dass die Steuergesetzgebung die GmbH & Co. KG in vielen Konstellationen bevorzugt, zum anderen begünstigte auch die Rechtsprechung diese Entwicklung. Was ist aber nun die günstigste Rechtsform für Ihr Unternehmen? – Im Moment ist es tatsächlich so, dass in den meisten Fällen die GmbH & Co. KG der GmbH vorzuziehen ist. Dementsprechend wird den Unternehmen, die im Moment als GmbH tätig sind, der Formwechsel in die GmbH & Co. KG geraten. Hierbei ist eine vorherige Durchleuchtung der Gesamtkonstellation aber unerlässlich. (Anm.: Beim nachstehenden Vergleich wird von der Einmann-GmbH & Co. KG ausgegangen.)

1. Haftung

Haftungsrechtlich bestehen zwischen der GmbH und der GmbH & Co. KG grundsätzlich keine Unterschiede.

► **Fazit:** Unentschieden

2. Geschäftsführergehälter

Bei einer GmbH ist häufig mindestens einer der Gesellschafter auch der Geschäftsführer. Seine Einnahmen unterliegen zwar nicht der Sozialversicherungspflicht, er gilt steuerlich aber als Arbeitnehmer, so dass Lohnsteuer einzubehalten ist. Für die Altersvorsorge dieses Geschäftsführers können, wie bei anderen Arbeitnehmern auch, Zusagen gemacht werden. Die hieraus resultierenden Verpflichtungen werden in Rückstellungen dargestellt. Sowohl

das Gehalt als auch der Aufwand aus der Bildung der Rückstellungen vermindert das zu versteuernde Einkommen der GmbH.

Bei der GmbH & Co. KG sind die Zahlungen an den Unternehmer steuerlich nicht abzugsfähig.

Im Ergebnis ist das Einkommen der GmbH & Co. KG folglich höher als das Einkommen der GmbH, so dass auf den ersten Blick die GmbH insoweit die günstigere Rechtsform ist.

Zwei gegenläufige Aspekte sind jedoch zu berücksichtigen. Zum einen wird seitens der Betriebsprüfung oft die Höhe der Aufwendungen zugunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers beanstandet. Die Diskussionen über die so genannten verdeckten Gewinnausschüttungen beanspruchen nicht nur viel Zeit des Unternehmers, sondern führen auch zu entsprechenden Steuerberatungsbedarf. Zum anderen steht dem Effekt, dass das Gehalt das Einkommen der GmbH mindert, der Effekt gegenüber, dass der Geschäftsführer sein Einkommen als Einkommen aus nicht-selbständiger Tätigkeit versteuern muss. Insoweit bleibt als Vorteil nur die Ergebnisminderung für Gewerbesteuerzwecke.

► **Fazit:** Vorteil GmbH

3. Gewerbesteuer

Gewerbesteuerlich ist die GmbH & Co. KG der GmbH in weiten Teilen überlegen. Als Personengesellschaft hat sie zum einen einen jährlichen Freibetrag von EUR 24.500 und eine anschließende günstige Staffelungsregelung, zum anderen wird die anfallende Gewerbesteuer bei den Kommanditisten auf ihre Einkommensteuer angerechnet. Dies führt dazu, dass unterm Strich bei der GmbH & Co. KG in den meisten Fällen keine Gewerbesteuerbelastung entsteht. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Gewerbesteuerentlastung nur im vollen Umfang zum Tragen kommt, wenn die Kommanditisten auch tatsächlich Einkommensteuer zu zahlen haben. Anderenfalls bleibt es bei der Zahlung durch die GmbH & Co. KG, und die Anrechnungsmöglichkeit bei den

Kommanditisten läuft ins Leere. Hinzu kommt, dass nicht die gesamte Gewerbesteuer angerechnet wird, sondern ein hebesatzunabhängiger Pauschbetrag. In den meisten Städten kommt es daher nicht zu einer vollen Anrechnung.

► **Fazit:** Vorteil GmbH & Co. KG

4. Steuersätze

Bei der Untersuchung der Steuersätze macht es einen maßgeblichen Unterschied, ob die Gewinne des Unternehmens im Unternehmen bleiben oder ob der Unternehmer bzw. die Gesellschafter auf die Ausschüttungen bzw. Entnahmen angewiesen sind.

Sofern die Gewinne im Unternehmen verbleiben, ist der Steuersatz bei der GmbH wesentlich günstiger als der der GmbH & Co. KG. Sofern die Gewinne aus dem Unternehmen herausgenommen werden, ist der Steuersatz der GmbH & Co. KG günstiger.

► **Fazit:** GmbH günstiger, wenn Gesellschafter nicht auf Ausschüttungen angewiesen sind. GmbH & Co. KG günstiger, wenn Gewinne entnommen werden.

5. Verlustverrechnung mit anderen Einkünften

Bei der GmbH ist eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften nicht möglich. Bei der KG dürfen Verluste verrechnet werden, solange das Kapitalkonto des Kommanditisten nicht negativ wird.

► **Fazit:** Vorteil GmbH & Co. KG

6. Kauf und Verkauf

Der Kauf einer GmbH führt nicht zur Schaffung von Abschreibungspotenzial, der Kauf einer GmbH & Co. KG dagegen schon. Dies wird auch ein Käufer berücksichtigen.

► **Fazit:** Vorteil GmbH & Co. KG

7. Kosten

- Uneingeschränkte Buchführungspflicht nach Handelsrecht
- Kostenträchtige Buchführung / Abschluss
- Erhöhte Publizitätspflichten (Veröffentlichung des Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger)
- Gründungskosten

► **Fazit:** Unentschieden

8. Insolvenz

Für beide Gesellschaftsformen besteht eine unverzügliche, spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Insolvenzantragsgründe (Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung) zu erfüllende Anzeigepflicht seitens der geschäftsführenden Gesellschafter beim zuständigen

Amtsgericht. In der Krise unterliegt die Geschäftsführung beider Gesellschaftsformen akuten Pflichten, da ansonsten zivil- und strafrechtliche Konsequenzen drohen.

► **Fazit:** Unentschieden

9. Erbschaft- und schenkungssteuerliche Aspekte

Die Erbschaft- und schenkungssteuerliche Rechtslage ist derzeit leider ungeklärt. Nachdem der Gesetzgeber sich Anfang des Jahres 2007 zu einer Regelung durchgerungen hatte, entschied das Bundesverfassungsgericht anschließend, dass eine neue Systematik gesetzlich umgesetzt werden müsse. Eine Reaktion des Gesetzgebers steht noch aus, daher kann nachfolgend nur der jetzige Gesetzesstand erläutert werden. Nach der momentanen Rechtslage wird das Betriebsvermögen

der GmbH & Co. KG schenkungssteuerlich meist günstiger behandelt als das der GmbH. So werden zum Teil die durch Abschreibungen geminderten Steuerbilanzwerte herangezogen, zum Teil werden die günstigen Bedarfswerte zugrunde gelegt. Bei der GmbH wird das so genannte Stuttgarter Verfahren angewandt. Im Rahmen dieses Verfahrens spielt nicht nur die Höhe des Eigenkapitals eine Rolle, sondern auch die Ergebnisse der letzten drei Jahre. Insbesondere profitable GmbHs werden somit steuerlich wesentlich höher bewertet als GmbH & Co. KGs. Auch der verminderte Wertansatz des Betriebsvermögens und ein Freibetrag werden bei einer GmbH nur gewährt, wenn eine Mindestbeteiligung von über 25 Prozent vorliegt. Bei der GmbH & Co. KG gilt diese Schwelle nicht.

► **Fazit:** Vorteil GmbH & Co. KG

Zusammenfassung

Die vorangegangene Darstellung hat gezeigt, dass die Rechtsformwahl sehr differenziert vorgenommen werden muss, dass sich ein näheres Hinsehen aber in vielen Fällen lohnen kann. Dabei kann – als allererste Anhaltspunkte – von folgenden Kriterien für die Rechtsformwahl zwischen GmbH und GmbH & Co. KG ausgegangen werden, die jedoch im Einzelfall noch einmal genauer verifiziert werden müssen (*Tabelle rechts*):

Empfehlung

Aufgrund der zahlreichen Faktoren, die bei der Rechtsformwahl eine Rolle spielen können, und der weitreichenden Folgen, empfehlen wir eine steuerliche und rechtliche Beratung. In vielen Fällen wird es so sein, dass der Wechsel der Rechtsform zwar einmaligen Aufwand erfordert, langfristig aber zu einer Steuerminderung führt.

Rechtsformkriterien:	GmbH	GmbH & Co. KG
Vollausschüttung des Gewinns an nat. Personen/ Personenernehmen	-	+
Thesaurierung bei hohen Gewinnen	+	-
Thesaurierung bei niedrigen Gewinnen	-	+
Einbindung in Konzern	+	-
Vereinbarung von Leistungsvergütungen	+	-
Veräußerung von Beteiligungen mit Gewinn	+	-
Entstehung von Verlusten	-	+
Finanzierung eines Beteiligungserwerbs	-	+
Vorbereitung eines Börsengangs	+	-
Gesellschafter-Fremdfinanzierung	-	+

- Finanz- / und Lohnbuchhaltung
- Jahresabschluss • Betriebswirtschaftliche Beratung
- Existenzgründungsberatung
- Steuererklärungen und Steuerberatung



Michael Heldens
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hohenzollernstraße 177
41063 Mönchengladbach

Telefon: 02161 - 495090
Telefax: 02161 - 495091

steuerkanzlei@heldens.de
www.heldens.de

- Sanierungsberatung Insolvenzprophylaxe
- Insolvenzberatung
- Verbraucher Insolvenzverfahren
- Unternehmensplanungen / Fortführungskonzepte

FACHBERATER
für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)
Michael Heldens